

Vereinsstatuten

Verein «Swiss Videogame Convention» mit Sitz in Rüthi SG.

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Swiss Videogame Convention» (kurz: SwissCON) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Rüthi SG.

Artikel 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Swiss Videogame Convention (SwissCON). Weiters werden vom Verein bei Reisen an weitere Videospieleveranstaltungen wie NCON oder auch Messen organisiert. Auch sollen weitere Aktivitäten unter den Vereinsmitgliedern gefördert werden.

Artikel 3 Mittel

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen und Erträgen aus den Aktivitäten des Vereins.

Artikel 4 Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung können natürliche und juristische Personen werden, die ein Interesse am Vereinszweck haben.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung können natürliche und juristische Personen werden.

Aufnahmegesuche werden an das Präsidium gerichtet, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Artikel 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Artikel 6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende eines Monats möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an das Präsidium gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Artikel 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- > die Generalversammlung.
- > der Vorstand.

Artikel 8 Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich an der SwissCON statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder einige Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- > Wahl beziehungsweise Abwahl des Vorstands.
- > Festsetzung und Änderung der Statuten.
- > Abnahme der Jahresrechnung.
- > Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- > Behandlung möglicher Ausschlussreurse.

An der Generalversammlung verfügt jedes Mitglied über eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Artikel 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen. Die Generalversammlung wählt den Vorstand für eine Amtsperiode von 2 Jahren.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Bei gleicher Stimmenzahl fällt der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 10 Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Artikel 11 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 12 Statutenänderung

Diese Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Artikel 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit drei Viertel der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder an der Generalversammlung anwesend sind.

Sind weniger als zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann innerhalb eines Monats eine zweite Generalversammlung die Auflösung des Vereins mit erforderlicher Quote beschliessen, auch wenn weniger als zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Artikel 14 Inkrafttreten

Diese Statuten werden an der Gründungsversammlung vom 10.11.2012 angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft.

Rüthi, den 10.11.2012

Der Vorsitzende

Der Protokollführer

Stefan Bee

Mario Bee